



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 14. Januar 2022

Seite 1 von 3

Frau

Per E-Mail: [REDACTED]@t.de

Aktenzeichen StPB
bei Antwort bitte angeben

**Ihr Antrag auf Erteilung von Informationen nach dem IFG NRW zum
Feststellen der 7-Tages-Inzidenz gem. § 6 Absatz 2
Coronaschutzverordnung**

[REDACTED]gs.nrw.de

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrem Antrag vom 9. Dezember 2021 haben Sie um Auskunft
gebeten, wie das Vorliegen der Überschreitung des Schwellenwerts von
350 der 7-Tages-Inzidenz zwecks Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2
Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) festgestellt wurde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Grundlage der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der CoronaSchVO vom
03.12.2021 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung
waren die Feststellungen der 7-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle nach
Kreisen des RKI ohne Nachmeldungen. Diese Werte sind über das
Dashboard des RKI abrufbar (siehe
[https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b1732
7b2bf1d4](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4)), ohne dass es auf die Anwendung der nur wöchentlich
erstellten Excel-Tabelle mit den eingefrorenen Werten ankäme.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Gebühren

Es werden gem. § 1 VerwGebO IFG NRW, Ziff. 1.1 der Anlage zur
VerwGebO IFG NRW (einfache mündliche oder schriftliche Auskunft)

keine Gebühren erhoben, da die begehrten Informationen ohne großen Aufwand zusammengestellt werden konnten und insbesondere kein umfangreicher Prüf- und Absonderungsbedarf aufgrund von Ausschlussgründen gem. §§ 6 ff. IFG NRW und keine umfangreichen Abstimmungsbedarfe zwischen verschiedenen Stellen innerhalb des Ministeriums verursacht worden sind. Kosten für Kopien, Porto etc. sind nicht entstanden, da die Übermittlung der erbetenen Auskunft per E-Mail erbeten wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das

elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW:

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.